

## ALLGEMEINE BEDINGUNGEN

### für die Ausführung von Leistungen im Bereich der Elektro- und Elektronikindustrie (ABLE)

#### 1 Sachlicher Geltungsbereich

Die nachstehenden Allgemeinen Bedingungen wurden zwischen dem Verband der Elektrizitätswerke Österreichs und dem Fachverband der Elektro- und Elektronikindustrie vereinbart und gelten für alle Kauf- und Werkverträge, die zwischen einem EVU als Auftraggeber und einem Mitglied des Fachverbandes der Elektro- und Elektronikindustrie als Auftragnehmer abgeschlossen werden. Sie gelten nicht für Bauleistungen im Sinne der ÖNORMEN, nicht für die Überlassung von Software und nicht für die Lieferung von Kabeln und Garnituren.

#### 2 Art und Umfang der Leistungen

2.1 Die Art und der Umfang der Leistungen des Auftraggebers einerseits und der Leistungen des Auftragnehmers andererseits werden grundsätzlich durch die vorliegenden Allgemeinen Bedingungen für die Ausführung von Leistungen geregelt, sofern im konkreten Fall keine anderslautenden Vereinbarungen getroffen wurden.

2.2 im Falle von Widersprüchen gilt folgende Rangordnung:

2.2.1 der Auftrag (Bestellung, Vertrag, Schlussbrief, Auftragschreiben, Bestellschreiben, Bestellschein; Gegenschlussbrief, Auftragsbestätigung u. dgl.);

2.2.2 die dem Vertrag zugrunde liegende Leistungsbeschreibung (Leistungsverzeichnisse, Technische Beschreibungen einschließlich Zeichnungen, Muster, Gewichtsangaben u. dgl.);

2.2.3 die "Allgemeinen Bedingungen (ABLE)";

2.2.4 die technischen Bestimmungen, die technischen Fachvorschriften und die ÖNORMEN technischen Inhalts für die jeweiligen Leistungen;

2.2.5 Einkaufsbedingungen des Auftraggebers;

2.2.6 die Allgemeinen Lieferbedingungen der Elektro- und Elektronikindustrie.

2.3 Mündliche Vereinbarungen bedürfen zu ihrer Rechtswirksamkeit der Schriftform.

#### 3 Leistungsänderungen während der Ausführung

3.1 Der Auftraggeber kann Leistungsänderungen unter Berücksichtigung der Leistungsfähigkeit des Auftragnehmers verlangen. Soweit durch diese Änderungen vertragliche Vereinbarungen wie z. B. Preise und Termine berührt werden, sind diese auf Basis detaillierter Nachtragsangebote vor Durchführung der Änderung ausdrücklich neu zu vereinbaren.

3.2 Vom Auftragnehmer als erforderlich erkannte Änderungen der festgelegten Leistungen sind dem Auftraggeber schriftlich bekannt zugeben und dürfen nur nach schriftlich erteilter Genehmigung ausgeführt werden. Leistungen, die der Auftragnehmer ohne Auftrag (ausgenommen bei Gefahr im Verzug) ausführt, werden grundsätzlich nicht vergütet. Solche Leistungen hat er auf Verlangen innerhalb einer angemessenen Frist zurückzunehmen oder zu beseitigen, widrigenfalls sie auf seine Kosten und Gefahr zurückgesandt oder beseitigt werden können. Eine Vergütung steht ihm jedoch zu, wenn der Auftraggeber solche Leistungen nachträglich annimmt; Preisänderungen sind nach Punkt 3.1 zu ermitteln.

#### 4 Ausführungsunterlagen

4.1 Die für die Ausführung erforderlichen Unterlagen, die vertragsgemäß vom Auftraggeber beizustellen sind, hat derselbe zu beschaffen und dem Auftragnehmer so rechtzeitig zu übergeben, dass dieser die Unterlagen noch vor Beginn der Ausführung prüfen und die erforderlichen Vorbereitungen (Bestellungen, Arbeitsvorbereitungen u. dgl.) treffen kann. Sind für die Ausführung der Leistungen weitere Unterlagen erforderlich, die nicht vom Auftragnehmer beizustellen sind, so sind sie rechtzeitig beim Auftraggeber anzufordern.

Hat der Auftragnehmer vertragsgemäß bestimmte Unterlagen zu beschaffen, so sind deren Kosten mit den vereinbarten Preisen abgegolten, sofern dafür nicht eine gesonderte Vergütung

vorgesehen ist. Das gleiche gilt für Unterlagen, die zusätzlich für behördliche Genehmigungen erforderlich sind.

4.2 Auftraggeber und Auftragnehmer dürfen die ihnen vom Vertragspartner übergebenen Unterlagen nur zur Vertrags- erfüllung verwenden. Jede andere Verwendung bedarf der Zustimmung des Vertragspartners.

Verlangt ein Vertragspartner, dass ihm bestimmte Unterlagen zurückgestellt werden, so hat er dies spätestens bei ihrer Übergabe bekannt zugeben und die Unterlagen entsprechend zu bezeichnen. Im übrigen gehen jedoch die Unterlagen, die der Auftragnehmer im Zusammenhang mit der Ausführung und Abrechnung seiner Leistung sowie für Zwecke der Bestandsdarstellung zu beschaffen hat, wie Pläne, Zeichnungen, Muster, Berechnungen, technische Beschreibungen u. dgl. - unbeschadet des Urheberrechtes des Auftragnehmers -, mit ihrer Übergabe in das Eigentum des Auftraggebers über.

4.3 Der Auftragnehmer hat die Pflicht, die ihm vom Auftraggeber zur Verfügung gestellten Ausführungsunterlagen so bald wie möglich zu prüfen und die bei Anwendung pflichtgemäßer Sorgfalt erkennbaren Mängel und Bedenken gegen die vorgesehene Art der Ausführung dem Auftraggeber unverzüglich schriftlich mitzuteilen. Innerhalb einer zumutbaren Frist hat der Auftragnehmer nach Möglichkeit Hinweise oder Vorschläge zur Behebung oder Verbesserung zu machen. Der Auftraggeber hat seine Entscheidung rechtzeitig bekannt zugeben. Trägt er den triftig begründeten Bedenken des Auftragnehmers nicht Rechnung, so übernimmt er die Verantwortung und allfällige nachzuweisende Mehrkosten.

Sind Ausführungsunterlagen, für deren Ausarbeitung langfristige Vorarbeiten oder die Heranziehung von Fachleuten erforderlich waren, innerhalb der zur Verfügung stehenden Zeit oder mit den dem Auftragnehmer vernünftigerweise zumutbaren Mitteln bei Anwendung pflichtgemäßer Sorgfalt nicht prüfbar, so hat der Auftragnehmer dies unverzüglich dem Auftraggeber schriftlich mitzuteilen.

#### 5 Ausführung

5.1 Der Auftragnehmer hat die Leistungen vertragsgemäß auszuführen; dabei hat er außer den gesetzlichen Bestimmungen und den behördlichen Anordnungen die allgemein anerkannten Regeln der Technik einzuhalten.

5.2 Der Auftragnehmer hat die Leistung unter seiner Verantwortung und in der Regel im Rahmen seines Unternehmens auszuführen. Werden aber Teile der Leistung nach dem Vertrag oder üblicherweise von Subunternehmern ausgeführt, hat der Auftragnehmer diese dem Auftraggeber rechtzeitig bekannt zugeben. Der Auftraggeber kann Subunternehmer aus triftigen Gründen ablehnen; dies hat er dem Auftragnehmer rechtzeitig bekannt zugeben.

5.3 Hat der Auftragnehmer Bedenken gegen Weisungen und/oder Beistellungen (Stoffe, Materialien, Gegenstände) oder gegen Leistungen anderer Unternehmer, so muss er diese Bedenken dem Auftraggeber unverzüglich schriftlich mitteilen. Innerhalb einer zumutbaren Frist hat der Auftragnehmer nach Möglichkeit Verbesserungsvorschläge zu machen. Der Auftraggeber hat seine Entscheidung zu den Bedenken rechtzeitig bekannt zugeben. Unterlässt der Auftragnehmer die Mitteilung oder trifft der Auftraggeber keine Entscheidung, so haftet jeder für seine Unterlassung.

5.4 Der Auftragnehmer hat sich vor Inangriffnahme seiner Leistungen vom ordnungsgemäßen Zustand etwa bereits fertiggestellter Leistungen unter Anwendung pflichtgemäßer Sorgfalt zu überzeugen. Erkennbare Mängel, die seiner Meinung nach die geforderten Eigenschaften der von ihm auszuführenden Leistungen ungünstig beeinflussen könnten, sind vor Arbeitsbeginn dem Auftraggeber schriftlich anzuzeigen. Trägt der Auftraggeber den begründeten Bedenken nicht Rechnung und treten Schäden auf, die auf die aufgezeigten Mängel zurückzuführen sind, so ist der Auftragnehmer für diese Schäden von seiner Haftung befreit.

5.5 Der Auftraggeber ist berechtigt, am Erfüllungsort die vertragsgemäße Ausführung der Leistung sowie die Lagerung der Stoffe, Materialien und Gegenstände zu überprüfen. Der Auftragnehmer hat dafür zu sorgen, dass dies auch hinsichtlich seiner Subunternehmer ermöglicht wird.

5.6 Der Auftragnehmer hat die Ausführungsunterlagen auf Verlangen dem Auftraggeber zur Einsicht vorzulegen, insoweit hierdurch keine Fabrikations- oder Geschäftsgeheimnisse preisgegeben werden. Dem Auftraggeber dennoch bekannt gewordene Fabrikations- oder Geschäftsgeheimnisse sind vertraulich zu behandeln.

5.7 Der Auftraggeber hat Bedenken gegen die vorgelegten Ausführungsunterlagen und bei der Überprüfung wahrgenommener Mängel dem Auftragnehmer unverzüglich in geeigneter Form mitzuteilen. Der Auftragnehmer wird durch die Überwachungstätigkeit des Auftraggebers nicht der Verantwortung für die vertragsgemäße Ausführung der Leistung gemäß Punkt 5.1 enthoben.

5.8 Ist eine Überprüfung von Leistungen im Betrieb des Auftragnehmers oder seiner Subunternehmer vereinbart, so ist sie vorher anzumelden, es sei denn, dass die Art der Leistung eine unvermutete Überprüfung erforderlich macht.

5.9 Vorkommnisse am Erfüllungsort, welche die Ausführung der Leistung wesentlich beeinflussen können, sowie Feststellungen, die zu einem späteren Zeitpunkt nicht oder nicht mehr zielführend vorgenommen werden können, sind schriftlich festzuhalten. Von einem Vertragspartner allein vorgenommene derartige Aufzeichnungen sind dem anderen umgehend zur Kenntnis zu bringen.

5.10 Vor Beginn der Arbeiten ist hinsichtlich der Arbeitszeit und des Aufenthaltes auf der Baustelle mit dem Auftraggeber das Einvernehmen herzustellen.

Die Arbeitskräfte des Auftragnehmers sind von diesem zu unterweisen, dass sie sich nur an jenen Betriebsstätten und Anlageteilen aufhalten dürfen, die ihnen vom Auftraggeber zugewiesen werden. Der Auftragnehmer haftet für alle Schäden, die aus der Außerachtlassung dieser Bestimmung entstehen.

5.11 Der Auftragnehmer hat bei Durchführung aller Arbeiten sowohl mit der örtlichen Leitung des Betriebes, in dessen Bereich sich die Baustelle für den betreffenden Auftrag befindet, als auch mit den den Auftrag ausschreibenden und überwachenden Stellen des Auftraggebers stets das Einvernehmen zu pflegen. Über diese Stellen ist auch mit anderen Auftragnehmern, die an derselben Baustelle arbeiten oder deren Leistungen im Zusammenhang mit der Leistung des Auftragnehmers stehen, stets das Einvernehmen herzustellen.

5.12 Der Auftragnehmer hat nur dann Anspruch auf die Benützung der Einrichtungen und Montagebehelfe des Auftraggebers, wenn dies schriftlich vereinbart worden ist; die Benützung erfolgt ausschließlich unter Verantwortung und auf Gefahr des Auftragnehmers. Die Beistellung von Hilfskräften durch den Auftraggeber erfolgt ebenfalls nur im Falle schriftlicher Vereinbarung.

## 6 Zeitpunkt für die Erfüllung der Leistungen

Wurde kein bestimmter Erfüllungszeitpunkt festgelegt, so beginnen die für die Erfüllung vereinbarten Fristen mit dem Tag des Vertragsabschlusses.

## 7 Behinderung und Unterbrechung der Leistungen

7.1 Wenn der Beginn der Ausführung einer Leistung verzögert wird oder wenn während der Ausführung Verzögerungen oder Unterbrechungen eintreten, so dass die Einhaltung der Leistungsfrist gefährdet erscheint, hat der Vertragspartner, in dessen Bereich die Behinderung auftritt, alles Zumutbare aufzubieten, um eine Überschreitung der Leistungsfrist (Verzug) zu vermeiden.

Der Vertragspartner, der von einer Behinderung beziehungsweise von deren Wegfall Kenntnis erhält, hat den anderen Vertragspartner ehestens nachweislich zu verständigen.

7.2 Die Frist zur Erfüllung der Leistungen verlängert sich, wenn die Behinderung vom Auftraggeber zu vertreten oder durch höhere Gewalt verursacht ist, um die Dauer der Behinderung.

## 8 Lieferung und Versand

8.1 Der Auftragnehmer hat, soweit der Auftraggeber die Versandkosten trägt, das Interesse des Auftraggebers sorgfältig zu wahren, insbesondere hinsichtlich der Wahl des Beförderungsweges und der Wahl und Ausnutzung des Beförderungsmittels. Die Kosten einer vom Auftragnehmer

abgeschlossenen Transportversicherung gehen zu seinen Lasten.

8.2 Sendechein, Versandanzeigen, Lieferscheine, Packlisten usw. sind in der gewünschten Anzahl einzusenden bzw. der Sendung beizuschließen,

## 9 Rücktritt vom Vertrag durch den Auftraggeber

9.1 Der Auftraggeber ist berechtigt, den sofortigen Rücktritt vom Vertrag zu erklären,

- wenn über das Vermögen des Auftragnehmers das Ausgleichsverfahren eröffnet worden ist,

- wenn über das Vermögen des Auftragnehmers das Konkursverfahren eröffnet oder die Eröffnung mangels hinreichenden Vermögens abgewiesen worden ist,

- wenn vom Auftragnehmer zu vertretende Umstände vorliegen, die die ordnungsgemäße Erfüllung des Auftrages offensichtlich unmöglich machen,

- wenn der Auftragnehmer Handlungen gesetzt hat, um dem Auftraggeber in betrügerischer Absicht Schaden zuzufügen, insbesondere wenn er mit anderen Unternehmen für den Auftraggeber nachteilige, gegen die guten Sitten oder gegen den Grundsatz des Wettbewerbs verstoßende Abreden getroffen hat,

- wenn der Auftragnehmer Organen des Auftraggebers, die mit dem Abschluss oder mit der Durchführung des Vertrages befasst sind, den guten Sitten widersprechende Vorteile versprochen oder zugewendet bzw. Nachteile angedroht oder zugefügt hat.

9.2 Die Berechtigung zum Rücktritt erlischt in den oben genannten Fällen dreißig Tage nach dem Zeitpunkt, zu welchem der Auftraggeber vom Vorliegen der zum Rücktritt berechtigenden Umstände Kenntnis erhalten hat.

9.3 Der Rücktritt vom Vertrag kann auch auf einen in sich abgeschlossenen Teil der Leistungen beschränkt werden.

9.4 Die Zahlungen werden im Falle des Rücktritts vom Vertrag dem Auftragnehmer unter Berücksichtigung der entstandenen Gegenansprüche geleistet.

9.5 Sei Rücktritt vom Vertrag ist der Auftraggeber nicht berechtigt, Ersatz des entgangenen Gewinnes zu fordern.

## 10 Rücktritt vom Vertrag durch den Auftragnehmer

10.1 Der Auftragnehmer ist berechtigt, den sofortigen Rücktritt vom Vertrag zu erklären,

- wenn über das Vermögen des Auftraggebers das Ausgleichsverfahren eröffnet worden ist,

- wenn über das Vermögen des Auftraggebers das Konkursverfahren eröffnet oder die Eröffnung mangels hinreichenden Vermögens abgewiesen worden ist,

- wenn vom Auftraggeber zu vertretende Umstände vorliegen, die die ordnungsgemäße Erfüllung des Auftrages offensichtlich unmöglich machen,

- wenn der Auftraggeber Handlungen gesetzt hat, um dem Auftragnehmer in betrügerischer Absicht Schaden zuzufügen,

- wenn der Auftraggeber Organen des Auftragnehmers, die mit dem Abschluss oder mit der Durchführung des Vertrages befasst sind, den guten Sitten widersprechende Vorteile versprochen oder zugewendet bzw. Nachteile angedroht oder zugefügt hat.

10.2 Die Berechtigung zum Rücktritt erlischt in den oben genannten Fällen dreißig Tage nach dem Zeitpunkt, zu welchem der Auftragnehmer vom Vorliegen der zum Rücktritt berechtigenden Umstände Kenntnis erhalten hat.

10.3 Im Falle des Rücktritts vom Vertrag sind die bisher erbrachten Leistungen entweder nach den Einheitspreisen oder nach dem Verhältnis des geleisteten Teiles zum Gesamtumfang der Leistungen aufgrund der Auftragspreise abzurechnen. Außerdem hat der Auftragnehmer Anspruch auf Ersatz des ihm entstandenen unmittelbaren Schadens.

10.4 Bei Rücktritt vom Vertrag ist der Auftragnehmer nicht berechtigt, Ersatz des entgangenen Gewinnes zu fordern.

## 11 Güte- und Funktionsprüfung

11.1 Der Auftragnehmer ist verpflichtet, die vertraglich vereinbarten oder aufgrund gesetzlicher Bestimmungen oder behördlicher Anordnungen erforderlichen Güte- und Funktionsprüfungen nach dem Leistungsfortschritt, jedenfalls aber vor der Übernahme der Leistung durch den Auftraggeber, durchzuführen.

11.2 Prüfungen, die der Auftraggeber selbst zusätzlich durchführen lässt, entbinden den Auftragnehmer nicht von der Verpflichtung zur Durchführung der Prüfungen gemäß Punkt 11.1.

11.3 Wenn sich weder aus dem Vertrag noch aus der Art der Leistung ein bestimmter Zeitpunkt für eine Prüfung ergibt, wird derselbe vom Auftraggeber bestimmt. Hierbei sind Härten für den Auftragnehmer zu vermeiden. Ist eine vorgesehene Prüfung nur bei einem bestimmten Stand der Leistungserbringung möglich, so hat der Auftragnehmer den Auftraggeber von der Erreichung dieses Standes so rechtzeitig in Kenntnis zu setzen, dass die Prüfung ohne Erschwernis durchführbar ist.

11.4 Das Ergebnis der Prüfungen ist schriftlich festzuhalten und dem Auftraggeber zur Kenntnis zu bringen.

11.5 Die Kosten für Prüfungen gemäß Punkt 11.1 einschließlich des Aufwandes an Arbeitskräften, Stoffen, Geräten u. dgl. sind mit den vereinbarten Preisen abgegolten, sofern keine gesonderte Vergütung vereinbart ist.

11.6 Hat ein Vertragspartner Zweifel an der Richtigkeit des Ergebnisses einer Prüfung, so kann er eine weitere Prüfung durch eine staatlich autorisierte Prüfanstalt oder einen einvernehmlich ausgewählten Prüfer verlangen. Die Kosten hierfür trägt der eine weitere Prüfung beantragende Vertragspartner, es sei denn, dass die Prüfung zu Ungunsten des anderen Vertragspartners ausgefallen ist.

11.7 Bei den Prüfungen als ungeeignet erkannte Teile der Leistung hat der Auftragnehmer ohne Anspruch auf Kostenersatz ehestens durch geeignete zu ersetzen.

11.8 Der Auftraggeber kann dem Auftragnehmer eine angemessene Frist setzen, die bei der Güteprüfung oder der Funktionsprüfung zurückgewiesenen Leistungen zurückzunehmen. Nach Ablauf dieser Frist ist der Auftraggeber berechtigt, die Leistungen auf Kosten und Gefahr des Auftragnehmers an diesen zurückzusenden oder zu beseitigen.

## 12 Probetrieb und Nachweis bedingener Eigenschaften

Ein vereinbarter Probetrieb erfolgt in der Regel nach Meldung der Betriebsbereitschaft, d. h. im Anschluss an die betriebsfertig beendete Montage. Der vereinbarte Nachweis bedingener Eigenschaften kann auch während des Probetriebes erbracht werden.

Für die Durchführung des Probetriebes erhält der Auftragnehmer keine gesonderte Vergütung. Der Probetrieb erfolgt unter alleiniger Verantwortung des Auftragnehmers, auch wenn das Personal und die Betriebsmittel hierfür vom Auftraggeber beigestellt werden. Während des Probetriebes ist das Personal des Auftraggebers durch den Auftragnehmer entsprechend zu unterweisen.

Wird der Probetrieb aus Gründen, die der Auftragnehmer zu vertreten hat, länger als 16 Stunden unterbrochen, beginnt der Probetrieb von neuem; Unterbrechungen bis zu 16 Stunden werden in ihrer Summe der vereinbarten Dauer des Probetriebes zugeschlagen.

Das Ergebnis des Probetriebes und/oder des Nachweises bedingener Eigenschaften ist schriftlich festzuhalten.

## 13 Übernahme, Erfüllungsart und Gefahrenübergang

13.1 Die Übernahme der Leistungen erfolgt nach vertragsgemäßer Erfüllung am Erfüllungsort, wobei mangels anderer Vereinbarungen die Empfangsstelle als Erfüllungsort gilt.

Sollte ein vereinbarter Probetrieb und/oder ein vereinbarter Nachweis bedingener Eigenschaften aus Gründen, die der Auftragnehmer nicht zu vertreten hat, zum vereinbarten Zeitpunkt nicht möglich sein, so hat die Übernahme zum frühestmöglichen Zeitpunkt, spätestens jedoch sechs Monate nach schriftlich angezeigter Betriebsbereitschaft der gesamten Leistung zu erfolgen. Eine Übernahme unter diesen Voraussetzungen entbindet den Auftragnehmer nicht vom ehest

möglichen Nachweis der bedungenen Eigenschaften seiner Leistungen.

13.2 Die Übernahme kann nur dann verweigert werden, wenn die Leistung wesentliche Mängel aufweist oder wenn die die Leistung betreffenden Unterlagen, deren Übergabe zu diesem Zeitpunkt nach dem Vertrag oder üblicherweise zu erfolgen hat (z. B. Bedienungsvorschriften und Prüfungsvorschriften, Pläne, Zeichnungen), dem Auftraggeber nicht übergeben worden sind. Verweigert der Auftraggeber die Übernahme der Leistung, hat er dies dem Auftragnehmer unverzüglich unter Angabe der Gründe schriftlich mitzuteilen.

13.3 Mit der Übernahme durch den Auftraggeber gilt die Leistung als erbracht. Die Übernahme kann unter Einhaltung einer bestimmten Form (förmliche Übernahme) oder ohne besondere Förmlichkeiten (formlose Übernahme) erfolgen.

Eine förmliche Übernahme hat zu erfolgen, wenn eine solche im Vertrag vorgesehen oder nach Art und Umfang der Leistung üblich ist.

13.4 Mit der Übernahme erfolgt der Gefahrenübergang der Leistung.

## 14 Garantie

Die nachstehenden Bestimmungen ersetzen die gesetzlichen Gewährleistungsregelungen.

14.1 Der Auftragnehmer übernimmt die Garantie, dass seine Leistungen die im Auftrage zugesicherten bzw. mit der Leistung gewöhnlich vorausgesetzten Eigenschaften haben und haftet für Mängelfreiheit innerhalb der Garantiefrist. Die Garantiefrist beginnt mit der Übernahme und endet, sofern nichts anderes vereinbart ist, bei beweglichen Sachen nach zwölf Monaten, bei unbeweglichen Sachen nach 2 Jahren.

14.2 Ist ein Mangel auf die vom Auftraggeber beigestellten Ausführungsunterlagen, auf besondere Weisungen des Auftraggebers, auf das von ihm gelieferte oder vorgeschriebene Material oder auf von ihm geforderte Leistungen Dritter zurückzuführen, so ist der Auftragnehmer von der Haftung für diese Mängel frei, wenn er die in Punkt 4.3 vorgesehene schriftliche Mitteilung erstattet hat oder wenn diese Mängel auch bei Anwendung der verkehrüblichen Sorgfalt nicht erkennbar waren.

14.3 Bei Mängel, die bis zum Ablauf der Garantiefrist auftreten, kann der Auftraggeber die Herstellung des vertragsgemäßen Zustandes in angemessener Frist, frei Einbaustelle, einschließlich eines allenfalls erforderlichen Aus- und Einbaues sowie aller sonstigen Nebenarbeiten auf Kosten des Auftragnehmers oder eine angemessene Preisminderung verlangen.

14.4.1 Wenn der Auftragnehmer die ihm gestellte angemessene Frist für die Beseitigung eines Mangels verstreichen lässt oder die Behebung des Mangels nicht gelingt, ist der Auftraggeber berechtigt, auf Kosten des Auftragnehmers die Behebung des Mangels selbst durchzuführen bzw. durchführen zu lassen, wobei die sonstigen Garantieverpflichtungen des Auftragnehmers uneingeschränkt aufrecht bleiben.

14.4.2 Sind Mängel wesentlich und unbehebbar, steht dem Auftraggeber das Rücktrittsrecht zu.

Handelt es sich um unbehebbar, jedoch unwesentliche Mängel, kann der Auftraggeber nur angemessene Preisminderung verlangen.

14.4.3 Im Falle des Rücktritts vom Vertrag ist der Auftragnehmer verpflichtet, innerhalb angemessener Frist die mangelhaften Leistungen fortzuschaffen. Nach Ablauf dieser Frist ist der Auftraggeber berechtigt, die Leistungen auf Kosten und Rechnung des Auftragnehmers an diesen zurückzusenden oder zu beseitigen.

14.5 Die Garantieverpflichtung des Auftragnehmers bezieht sich sowohl auf eigene Leistungen als auch auf solche seiner Unterlieferanten.

14.6 Die Garantie bezieht sich nicht auf natürliche Abnutzung (dies gilt insbesondere für Verbrauchsmaterial und definierte Teile mit kürzerer Lebensdauer), ferner nicht auf Schäden infolge Änderungen am Leistungsgegenstand (ausgenommen Fälle gemäß Punkt 14.4.1) bzw. fehlerhafter oder nachlässiger Behandlung durch die Beauftragten des Auftraggebers, Nichteinhaltung der vom Auftragnehmer schriftlich bekannt gegebenen Bedienungsvorschriften und Betriebsbedingungen, übermäßiger Beanspruchung, ungeeigneter Betriebsmittel, mangelhafter Bauarbeiten, ungeeigneten Baugrundes, es sei

denn, dass diese Umstände vom Auftragnehmer oder seinen Beauftragten zu vertreten sind.

Die Beweisführung, dass den Auftragnehmer die Mängelhaftung nach dem vorhergehenden Satz nicht trifft, obliegt diesem, wobei der Auftraggeber verpflichtet ist, die bei ihm aufliegenden Aufzeichnungen, Betriebsführungsprotokolle u. ä. zur Verfügung zu stellen.

14.7 Für die im Zuge einer Mängelbehebung ersetzten Leistungen oder Leistungsteile beginnt die Garantiefrist von neuem.

14.8 Mängel sind dem Auftragnehmer unverzüglich anzuzeigen. Die angezeigten Mängel können innerhalb eines Jahres nach Ablauf der Garantiefrist gerichtlich geltend gemacht werden.

## 15 Schadenersatz

Hat ein Vertragspartner in Verletzung seiner vertraglichen Pflichten dem anderen schuldhaft einen Schaden zugefügt, so hat der Geschädigte Anspruch auf Schadenersatz wie folgt:

- bei Vorsatz oder grober Fahrlässigkeit den Ersatz des wirklichen Schadens und des entgangenen Gewinns (volle Genugtuung);

- bei leichter Fahrlässigkeit den Ersatz des wirklichen Schadens bis zu 6,4 Millionen Schilling, wertgesichert nach dem Verbraucherpreisindex 1986, beginnend mit 1. Jänner 1986, sofern nichts anderes vereinbart ist.

## 16 Verzugsstrafe

Für den Fall das Erfüllungsverzuges wird eine Verzugsstrafe in Höhe von 0,1% je Kalendertag der Fristüberschreitung bis zum Ausmaß von 5%, berechnet vom Wert desjenigen Teils des Gesamtauftrages, der infolge der nicht rechtzeitigen Erfüllung nicht benutzt werden kann, vereinbart.

## 17 Bestimmungen über Schutzrechte

Der Auftragnehmer übernimmt gegenüber Dritten die alleinige Haftung wegen der Verletzung gewerblicher Schutzrechte, es sei denn, dass diese Verletzung auf vom Auftraggeber zur Verfügung gestellten Unterlagen beruht, und hat den Auftraggeber für alle sich aus der Verletzung gewerblicher Schutzrechte ergebenden Rechtsfolgen samt Kosten im Zusammenhang mit den in Auftrag gegebenen Leistungen klag- und schadlos zu halten. Auch etwaige Lizenzgebühren hat der Auftragnehmer allein zu tragen.

Die Unterschutzstellung und Verwertung von allfälligen im Zuge der Auftragsabwicklung vom Auftragnehmer erarbeiteten patentfähigen Erfindungen ist dem Auftragnehmer, wenn er die Anregung zu der Erfindung im Zuge der Auftragsabwicklung erhalten hat oder wenn das Zustandekommen der Erfindung durch die Benutzung der Erfahrungen oder Hilfsmittel des Auftraggebers wesentlich erleichtert worden ist, ohne Zustimmung des Auftraggebers untersagt, wobei der Auftraggeber diese Zustimmung nur aus wichtigen Gründen zu verweigern berechtigt ist.

## 18 Regieleistungen

18.1 Regieleistungen werden nur vergütet, wenn sie vertraglich vereinbart wurden,

18.2 Die Regieleistungen werden nach den zur Zeit der Ausführung der Leistungen geltenden brancheneinheitlichen Montagesätzen und Montagebedingungen abgerechnet.

18.3 Der Beginn und die Beendigung von Regieleistungen sind dem Auftraggeber anzuzeigen.

Die Arbeitszeitausweise, gesondert zu vergütendes Material sowie vereinbarte Vergütungen für die Bereitstellung von Gerüsten, Geräten, Maschinen und dergleichen sind vom Auftraggeber mindestens einmal wöchentlich bestätigen zu lassen. In den Arbeitszeitausweisen sind die Namen der Arbeitnehmer und deren Verwendung anzuführen,

18.4 Für eine Aufsichtsperson zur Überwachung von Regieleistungen können die Kosten nur dann verrechnet werden, wenn die Beistellung vom Auftraggeber schriftlich verlangt worden ist.

## 19 Preisstellung

Der Preis für die vereinbarte Leistung gilt bis zum Ablauf des vereinbarten Erfüllungstermins - bei Erfüllungsverzögerungen aus Gründen, die der Auftragnehmer verschuldet hat, bis zur Erfüllung - als Festpreis frei Erfüllungsort.

## 20 Sicherstellungen

Als Sicherstellung dienen bares Geld oder eine abstrakte Bankgarantie eines inländischen Kreditinstitutes.

Bares Geld, das dem Auftraggeber als Sicherstellung dient, wird von diesem nicht verzinst.

Die Bankgarantie (Bankhaftbrief) hat u. a. den Verzicht auf die Einrede der Anfechtung des der Bürgschaft zugrundeliegenden Rechtsgeschäftes und die Anrechnung von Forderungen gegen den Auftraggeber zu enthalten.

## 21 Rechnungslegung

Der Auftragnehmer hat die Rechnung, die Abschlagsrechnung oder die Schlussrechnung als solche zu bezeichnen und entsprechend den vereinbarten Bedingungen auszustellen und dabei die Reihenfolge der Positionen und die Bezeichnung der Auftragsunterlagen einzuhalten. Die zur Prüfung erforderlichen Unterlagen sind in der Rechnung anzuführen und auf Verlangen vorzulegen. Rechnungsbeträge, die Änderungen und Nachbestellungen betreffen, sind unter Hinweis auf die getroffenen Vereinbarungen gesondert auszuweisen.

## 22 Zahlungen

22.1 Die Bezahlung erfolgt grundsätzlich nach Erfüllung der Leistung bzw. gemäß den getroffenen Vereinbarungen.

22.2 Eine vereinbarte Anzahlung erfolgt nur aufgrund der schriftlichen Anforderung des Auftragnehmers nach Vorlage der die Bestellung anerkennenden Auftragsbestätigung und der Beibringung einer Bankgarantie (Bankhaftbrief) für den angeforderten Anzahlungsbetrag.

22.3 Jede weitere vereinbarte Zahlung ist vom Auftragnehmer schriftlich anzufordern. Die Zahlungen berühren die Verpflichtungen des Auftragnehmers, insbesondere seine Garantieverpflichtungen nicht. Durch Zahlungen gelten alle Leistungen, auf die sie sich beziehen, als dem Auftraggeber übereignet, wobei dies keine Übernahme gemäß Punkt 13 ist.

22.4 Die Schlusszahlung erfolgt nur aufgrund einer Schlussrechnung über den gesamten Umfang der Leistungen, wobei der Auftraggeber berechtigt ist, den Haftungsrücklaß in der vereinbarten Höhe auf die Dauer der Garantiefrist zurückzubehalten. Gegen Vorlage eines Bankhaftbriefes mit einer ein Monat über die Garantiefrist hinausreichenden Dauer wird der Haftungsrücklaß ausbezahlt.

Die vorbehaltlose Annahme der Schlusszahlung schließt Nachforderungen aus. Ein Vorbehalt wird hinfällig, wenn nicht innerhalb von sechs Wochen nach dem Erhalt der Schlusszahlung die Nachforderung in Form einer prüfbarer Rechnung eingereicht oder, wenn dies nicht möglich ist, der Vorbehalt schriftlich begründet wird.

Bleiben bei Abrechnungen Meinungsverschiedenheiten, so ist dem Auftragnehmer gleichwohl der ihm unbestritten zustehende Betrag auszuführen. Die Zahlung der Schlussrechnung bedeutet nicht die Anerkennung der Mängelfreiheit der Leistungen.

22.5 Rechnungen und Zahlungsanforderungen sind, wenn nicht anders vereinbart, innerhalb von 30 Tagen nach Eingang dieser Schriftstücke beim Auftraggeber zur Zahlung fällig.

## 23 Allgemeine Bestimmungen

23.1 Auf Verlangen des Auftraggebers hat der Auftragnehmer innerhalb von 14 Tagen nach Erhalt der Bestellung deren Annahme durch rechtsgültige Unterfertigung und Rücksendung der ihm vom Auftraggeber übermittelten Auftragsbestätigung zu bestätigen.

23.2 In allen den Auftrag betreffenden Schriftstücken sind die vom Auftraggeber bedungenen Kenndaten anzuführen.